

RSS-0012-26
 = RSS-E 14/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzender	Hon.-Prof. Sen.-Präs. d. OGH i.R. Dr. Johann Höllwerth
Beratende Mitglieder	Sascha Fleischacker Christian Grünsteidl Mag. Wolfgang Fitsch
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer & Versicherungs- makler
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller ist Mitversicherter in der Rechtsschutzversicherung, die die (anonymisiert) bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen hat. Als versicherte Unternehmen bzw. Personen gelten laut Police vom 2.4.2014 sämtliche Privat- und Firmenkunden, die zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles (Art. 2.3. ARB) vom Versicherungsnehmer bzw. mitversicherten Unternehmen in Versicherungsangelegenheiten kraft aufrechtem schriftlichen Maklervertrag oder Abschluss- oder Betreuungsvollmacht betreut werden.

In Abänderung des Artikel 24, Pkt. 2.1.1. ARB 2013 besteht Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen.

Laut in der Police dokumentierter Sondervereinbarung besteht „Versicherungsschutz (...) nur bei vorheriger Anrufung der Schlichtungsstelle bzw. bei Einholung einer rechtlichen

Stellungnahme der Schlichtungsstelle. Bei Scheitern der Schlichtung (z.B. nicht aussagekräftige Unterlagen oder der Gegner verweigert die Schlichtung) - wie dann, wenn von der Schlichtungsstelle einer Klage positive Erfolgsaussichten zugebilligt werden, besteht Versicherungsschutz für das gerichtliche Verfahren. Kein Versicherungsschutz besteht, - wenn die Schlichtungsstelle vom Versicherungsnehmer/mitversicherten Unternehmen nicht angerufen wurde - wie dann, wenn von der Schlichtungsstelle einer Klage keine Erfolgsaussichten in Aussicht gestellt werden. Sofern nach Einschätzung der Schlichtungsstelle keine offensichtliche Mutwilligkeit/Aussichtslosigkeit vorliegt und das Gericht Verfahrenshilfe gem. § 63 Abs. 1 ZPO zu genehmigen hätte, besteht unabhängig von Empfehlungen oder Entscheidungen der Schlichtungsstelle jedenfalls Versicherungsschutz.“

Mit Schreiben vom 15.10.2024 ersuchte der Rechtsanwalt (*anonymisiert*) namens des Versicherungskunden des Antragstellers, (*anonymisiert*), um Deckungszusage für einen Rechtsstreit mit der D(*anonymisiert*). Die D(*anonymisiert*) verweigere die Deckung aus einer Bündelversicherung im Schadenfall (*anonymisiert*). Der Versicherungskunde sei Opfer eines Einbruchsdiebstahles geworden, bei dem unter anderem insgesamt mehr als 800.000 EUR an Bargeld sowie Schmuck und Uhren gestohlen worden seien. Streitpunkt mit der D(*anonymisiert*) sei die Frage, ob es nach den vereinbarten Versicherungsbedingungen einen versicherten Einbruchsdiebstahl darstelle, wenn der oder die Täter einen Tresor in den versicherten Räumlichkeiten aufbrechen und in diesem Tresor die Schlüssel eines anderen Tresors aufgefunden wurden.

Die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle habe zu diesem Schadenfall ein Verfahren zu GZ RSS-0027-24 geführt. Die D(*anonymisiert*) habe sich an diesem Schlichtungsverfahren nicht beteiligt. Die Schlichtungskommission habe auf Basis des von dem dortigen Antragsteller geschilderten Sachverhalt den Standpunkt eingenommen, dass kein Versicherungsschutz gegeben sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 28.10.2024 mit, dass kein Versicherungsschutz bestehe, wenn von der Schlichtungsstelle einer Klage keine Erfolgsaussichten in Aussicht gestellt würden (Schadennr. (*anonymisiert*)).

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 11.2.2026. Laut der getroffenen Vereinbarung bestehe „bei Scheitern der Schlichtung“ Versicherungsschutz für das gerichtliche Verfahren. Da sich die D(*anonymisiert*) nicht am Schlichtungsverfahren beteiligt habe, sei dieses als gescheitert anzusehen. Auch wenn die Schlichtungskommission die rechtlichen Überlegungen des Versicherungskunden im Schlichtungsverfahren RSS-0027-24 nicht geteilt habe, bestehen für eine allfällige Klage ausreichende Erfolgsaussichten. Der Schlichtungsantrag sei nicht mutwillig oder aussichtslos im Sinne des § 63 Abs 1 ZPO, was auch daraus abzuleiten sei, dass die Schlichtungskommission inhaltlich auf das Begehren des dortigen Antragstellers eingegangen sei.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm mit Schreiben vom 19.2.2026 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung (auszugsweise):

„(...)Unbestritten ist, dass in der Schadenangelegenheit bereits die Schlichtungsstelle zu RSS-0027-24-12 = RSS-E 64/24 angerufen wurde. Der Antrag, der

antragsgegnerischen Versicherung die Zahlung von weiteren 885.000 Euro zuzügl. Zinsen im Schadenfall (anonymisiert) aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wurde von der Schlichtungsstelle am 03.07.2024 abgewiesen.

Die Schlichtungsstelle hat hier eine klare Empfehlung abgegeben, nämlich dass keine Deckung seitens des Versicherers zu gewähren ist, aus unserer Sicht ist das Schlichtungsverfahren nicht als gescheitert anzusehen. Zur Frage einer "offensichtlichen Mutwilligkeit / Aussichtslosigkeit" hat die Schlichtungsstelle keine Einschätzung abgegeben.

Die Schlichtungsstelle hat die Rechtslage anhand des vom Antragsteller geschilderten Sachverhalts und der vorgelegten Unterlagen geprüft.

Wesentlicher Vertragsbestandteil des Rechtsschutzversicherungsvertrages bei einem derartigen Deckungsumfang ist vor einer grundsätzlichen Geltendmachung von Ansprüchen die Anrufung der Schlichtungsstelle als unabhängige Instanz, um vorab eine Einschätzung vor allem zu möglichen Erfolgsaussichten zu haben.(...)"

Der Antragsteller gab dazu mit Schreiben vom 27.2.2026 folgende Gegenäußerung ab:

„(...)Bezugnehmend auf die Stellungnahme des Antragsgegners vom 19.02.2026 ist zu ergänzen, dass in dieser Stellungnahme in mehrfacher Hinsicht rechtlich völlig unzutreffend argumentiert wird.

Dies betrifft insbesondere die Behauptung, das Schlichtungsverfahren wäre nicht als "gescheitert" im Sinne der Rechtsschutzversicherungsbedingungen anzusehen, zumal diese Rechtsschutzversicherungsbedingungen die Fälle des Scheiterns der Schlichtung taxativ aufzählen, insbesondere den vorliegend unstrittigen Fall ("der Gegner verweigert die Schlichtung").

Nach dem Maßstab eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers sind zudem die Versicherungsbedingungen so auszulegen, dass bereits bei Scheitern des Schlichtungsverfahrens schon dann Deckung zu gewähren ist, wenn nicht ausdrücklich von der Schlichtungsstelle einer Klage "keinerlei Erfolgsaussichten in Aussicht gestellt" werden. Eine derartige Formulierung findet sich in der Empfehlung der Schlichtungskommission vom 03.07.2024 zu RSS-0027-24-12 (= RSS-E 64/24) nicht.

Auf den Inhalt der "Empfehlung" (Entscheidung) der Schlichtungsstelle kommt es hingegen nach den maßgeblichen Versicherungsbedingungen gerade nicht an. Diese Interpretation wird eindeutig dadurch bestätigt, dass in den Versicherungsbedingungen zusätzlich vorgesehen ist, dass wenn nach der Einschätzung der Schlichtungsstelle keine offensichtliche Mutwilligkeit/Aussichtslosigkeit vorliegt und das Gericht Verfahrenshilfe gemäß § 63 Abs 1 ZPO zu genehmigen hätte, unabhängig von der Empfehlung oder Entscheidung der Schlichtungsstelle jedenfalls Versicherungsschutz besteht.

Aufgrund der inhaltlichen Behandlung des damaligen Schlichtungsantrags ergibt sich in Verbindung mit Punkt 4.6.2 der Satzung der RSS, dass keinesfalls von einem offensichtlich mutwilligen oder aussichtslosen Begehren im Sinne des § 63 ZPO auszugehen ist, sodass im Umkehrschluss offensichtliche Mutwilligkeit und Aussichtslosigkeit nach Ansicht der RSS gerade nicht gegeben war, andernfalls der Antrag inhaltlich nicht behandelt worden wäre.(...)"

Rechtlich folgt:

Der Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag, der formfrei geschlossen werden kann. Wie alle Geschäftsbedingungen werden auch die Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Umfang Vertragsbestandteil, in dem sie vereinbart worden sind (vgl E des OGH vom 21.4.2004, 7 Ob 315/03d; RS0117649, vgl u.a. auch RSS-0021-12=RSS-E 3/13).

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (vgl RS0008901; so auch RSS-0048-15-9=RSS-E 38/15).

Der Antragsteller stützt sich in seiner Argumentation insbesondere auf Pkt. 4.6.2 der Satzung der RSS.

Gemäß Pkt. 4.6.2. der Satzung der RSS in der Fassung 2024 hat die Schlichtungskommission keine Empfehlung abzugeben und von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Antrages insbesondere abzusehen, wenn das Begehren des Antragstellers offensichtlich mutwillig oder aussichtslos iSd § 63 ZPO ist (lit a) bzw. der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann (lit b).

Der Ordnung halber ist darauf hinzuweisen, dass die 2014 zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung jedoch primär anhand der zu diesem Zeitpunkt gültigen Satzung bzw. Verfahrensordnung der RSS auszulegen ist.

Die Satzung bzw. Verfahrensordnung vom 14.9.2011 veränderte das Schlichtungsverfahren grundlegend, als zuvor die Schlichtungskommission ohne Beteiligung der antragsgegnerischen Versicherung am Schlichtungsverfahren in der Regel keinen unstrittigen Sachverhalt ermitteln konnte und der Schlichtungsantrag in diesen Fällen zurückzuweisen war. Mit der 2011 geänderten Verfahrensordnung wurde es der Schlichtungskommission ermöglicht, bei Nichtbeteiligung des Antragsgegners am Schlichtungsverfahren denjenigen Sachverhalt seiner rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen, der vom Antragsteller geschildert wurde.

Im Ergebnis unverändert enthält die Satzung bzw. die Verfahrensordnung der RSS seit deren Einrichtung im Jahr 2006 Bestimmungen wie die nunmehr in Pkt. 4.6.2 lit a vorgesehene Regelung, dass in Fällen, in denen ein Schlichtungsantrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg, offensichtlich mutwillig gestellt wurde oder aussichtslos iSd § 63 (vormals § 64) ZPO ist, die Schlichtungskommission unzuständig ist bzw. von einer inhaltlichen Behandlung durch die Schlichtungskommission abzusehen ist.

Dem Antragsteller ist insofern zuzustimmen, dass der letzte Satz der Sondervereinbarung eine Klarstellung zu der Frage darstellt, unter welchen Voraussetzungen dem Vorgehen des

Antragstellers im jeweiligen Schlichtungsverfahren keine Erfolgsaussichten für eine Klage in Aussicht gestellt werden.

Da im Schlichtungsverfahren RSS-0027-24 die Schlichtungskommission nicht ausgesprochen hat, dass die Angelegenheit offensichtlich mutwillig oder aussichtslos iSd § 63 ZPO wäre und sich inhaltlich mit dem Vorbringen des dortigen Antragstellers auseinandergesetzt hat, war daher die Deckung zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Höllwerth eh.

Wien, am 15. April 2026